

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Bernburg

Bernburg, den 24.07.1997

Waldstücke sind
in der forstl. Bodenschnit-
tellen Karte nicht ein-
gezeichnet. Die Änderung
ist unter Wald bei vom
9.9.97 unanfechtbar
8.10.97 @wee

Bodenordnungsverfahren Edlau

Landkreis Bernburg

Verf.-Nr. 151 - 53 - 009 - 3

I. Anordnung

Es wird angeordnet, daß folgende aufgeführte Flurstücke in
der Gemarkung Edlau aus dem Bodenordnungsverfahren Edlau, Landkreis Bernburg -
Verf.-Nr. 151- 53 -009- 3 ausgeschlossen werden.

Gemarkung Edlau

Flur 3	Flurstück 125	= 0,2170 ha
Flur 3 6	Flurstück 9/1	= 0,1938 ha
Flur 3 6	Flurstück 10/1	= 0,1183 ha
Flur 3 6	Flurstück 28/1	= 0,0804 ha
Flur 3 6	Flurstück 43/2	= <u>0,2510 ha</u>
		0,8605 ha

änd. @wee

Durch die Ausschließung verringert sich das Verfahrensgebiet auf 873 ha.
Es ist auf der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte mit einem orangefarbenen
Streifen umrandet.

Gründe:

Mit Beschluß vom 18.12.1995 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg das Bodenordnungsverfahren Edlau (Verf.-Nr.:151-53-009-3) angeordnet. Der Beschluß ist seit dem 17.02.1996 bestandskräftig.

Gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes anordnen. Hierbei kommt es in erster Linie auf die Größe der ausgeschlossenen Flächen im Verhältnis zur Größe des bisherigen Verfahrensgebietes an. Demgegenüber sind die ausgeschlossenen Flächen zur Erreichung der Ziele der Bodenordnung nicht erforderlich.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser l. Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg, Strenzfelder Allee, Haus 3, 06406 Bernburg-Strenzfeld, anzumelden.

Es kommt insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbänden, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird;
- b) Inhaber von Rechten an dem zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, wie z.B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte bzw. andere Dienstbarkeiten;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigungsbald nachzukommen.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch § 81 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbänden vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405)

Von der Bekanntgabe dieser I. Anordnung an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. mit § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzanpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese I. Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Bernburg, Strenzfelder Allee, 06406 Bernburg zu richten.

Der Widerspruch kann auch schriftlich an das Regierungspräsidium Dessau, PF 1205, 06839 Dessau gerichtet oder im Dezernat 52 des Regierungspräsidiums Dessau, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau zur Niederschrift gegeben werden.

Im Auftrag


Brockmann

